

## Gemeinderat

### Protokollauszug der 11. Sitzung vom 24. Juni 2025

---

133/2025 10 Finanzen

#### **Totalrevision Gebührenreglement**

#### **Festsetzung**

---

### **Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 262 hat der Gemeinderat am 19. Dezember 2017 das Gebührenreglement (ehemals Gebührentarif) genehmigt. Dieses Reglement trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Nach einer ersten Teilrevision am 16. Februar 2021 haben sich aufgrund zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen, allgemeiner Preisanpassungen sowie verschiedener Änderungen auf Gemeindeebene erneut Anpassungen als erforderlich erwiesen. Aus diesem Grund soll das aktuell gültige Gebührenreglement einer Totalrevision unterzogen werden.

Im Rahmen eines C-Geschäfts hat der Gemeinderat die Totalrevision des Gebührenreglements an seiner Sitzung vom 10. Juni 2025 eingehend beraten. Dabei wurden die von den Abteilungs- und Bereichsleitenden eingebrachten Vorschläge und Anmerkungen eingehend geprüft. Die Mehrheit der vorgebrachten Beiträge fand breite Zustimmung und wurde in die Überarbeitung des Reglements integriert.

### **Erwägungen**

Die während der Gemeinderatssitzung vom 10. Juni 2025 besprochenen Anpassungen am Gebührenreglement wurden im Anschluss an die Sitzung sorgfältig bearbeitet und in die Überarbeitung des Reglements integriert. Darüber hinaus wurden auch nach der Gemeinderatssitzung noch kleinere Änderungen intern vorgenommen, unter anderem im Rahmen der Kaderausschusssitzung vom 11. Juni 2025. Diese Änderungen betreffen den Artikel 2.1.5 Pläne, welcher komplett gestrichen wurde. Zudem wurden bei den Personalkosten die Hauswarte/-innen im gleichen Stundenansatz wie die Werkmitarbeiter/-innen (Fr. 100.—) ergänzt. Der Titel für die Arbeitsaufwände des Betriebs Werke bei Bestattungen von auswärtigen Personen wurde ebenfalls noch präzisiert. All diese Vorschläge und Anmerkungen fanden Eingang in die Totalrevision des Gebührenreglements und wurden entsprechend berücksichtigt.

### **Beschluss**

1. Basierend auf Art. 7 der Gebührenverordnung wird folgendes Gebührenreglement (600.1.1) erlassen.

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Grundlagen**

Diese Verordnung stützt sich auf die Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Niederhasli vom 12. Dezember 2017 und wird im Sinne von Art. 22 der Gemeindeordnung vom Gemeinderat erlassen.

## 1.2 Erlass und Erhöhung der Gebühren

In besonderen Fällen können die in dieser Verordnung festgelegten Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder in angemessener Höhe erhöht werden. Die Entscheidung ist im Beschluss zu begründen.

## 1.3 Gebühren für weitere Leistungen

Wer nicht in diesem Gebührenreglement aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Für die Weiterverrechnung von Rechnungen an Dritte wird in der Regel ein Verwaltungskostenschlag von 10 % vom Rechnungsbetrag, mindestens jedoch Fr. 50.— und höchstens Fr. 200.—, erhoben.

Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührenreglement bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Bei besonderen Umständen kann bei Vermietung die Gebühr reduziert werden.

# 2 Die einzelnen Gebühren

## 2.1 Allgemeine Verwaltung

### 2.1.1 Schreibgebühren

Die Gebühren nach diesem Gebührenreglement enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezieller Versand (nicht B-Post im Standardformat) etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Beim Gemeindeammannamt gelten folgende Schreibgebühren:

- Für die 1. Ausfertigung je Seite Format A-4 Fr. 15.—
- Für die 2. Bis 10. Ausfertigung je Seite Format A-4 Fr. 7.—
- Für jede weitere Ausfertigung je Seite Format A-4 Fr. 3.—

- Einladungen zu einer Befundaufnahme, Einforderungen eines Kostenvorschusses, amtliche Zustellungen, Gebührenrechnung usw., je Seite Format A-4 Fr. 7.—
- Für Fotokopien je Seite Format A-4 Fr. 2.—

### 2.1.2 Akteneinsicht

Die Akteneinsicht durch Beteiligte eines laufenden Verfahrens ist kostenlos. Für Kopien im Rahmen der Akteneinsicht wird eine Gebühr gemäss dieser Verordnung erhoben.

### 2.1.3 Bearbeitung von Gesuchen auf Informationszugang

Die Gebühren für die Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang richten sich nach § 35 der kantonalen Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV).

### 2.1.4 Verordnungen und Reglemente

Die Verordnungen und Reglemente sowie Broschüren der Gemeinde Niederhasli werden kostenlos abgegeben oder können auf der Website heruntergeladen werden.

### 2.1.5 Gebühren für Fotokopien

- |                               |                  |     |      |
|-------------------------------|------------------|-----|------|
| • A4 – Fotokopie              | pro Seite s/w    | Fr. | —.70 |
|                               | pro Seite farbig | Fr. | 1.40 |
| • A4 – Fotokopie doppelseitig | pro Seite s/w    | Fr. | 1.—  |
|                               | pro Seite farbig | Fr. | 2.—  |
| • A3 – Fotokopie              | pro Seite s/w    | Fr. | 2.—  |
|                               | pro Seite farbig | Fr. | 4.—  |
| • A3 – Fotokopie doppelseitig | pro Seite s/w    | Fr. | 2.50 |
|                               | pro Seite farbig | Fr. | 5.—  |
| • A0 – Fotokopie              | pro Plan farbig  | Fr. | 10.— |

### 2.1.6 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)

- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| • Gemeindeschreiber/-in pro Stunde                   | Fr. | 180.— |
| • Abteilungsleiter/-in / Gemeindeammann pro Stunde   | Fr. | 150.— |
| • Bereichsleiter/-in / Betriebsleiter/-in pro Stunde | Fr. | 120.— |
| • Sachbearbeiter/-in / Mitarbeiter/-in pro Stunde    | Fr. | 100.— |
| • Brunnenmeister/-in pro Stunde                      | Fr. | 110.— |
| • Werkmitarbeiter/-in pro Stunde                     | Fr. | 100.— |
| • Hauswart/-in pro Stunde                            | Fr. | 100.— |

- Lernende/-r pro Stunde Fr. 40.—

## 2.2 Ressort Präsidiales

### 2.2.1 Bürgerrecht

Einbürgerung von Ausländern:

- Einzelperson bis 20 Jahre gebührenfrei
- Einzelperson ab 20 bis 25 Jahre Fr. 250.—
- Einzelperson über 25 Jahre Fr. 500.—
- Ehepaar ab 20 bis 25 Jahre Fr. 500.—
- Ehepaar über 25 Jahre Fr. 1'000.—
- miteingebürgerte minderjährige Kinder gebührenfrei

Einbürgerung von Schweizern

- Verwaltungsgebühren (Einzelperson, Ehepaar oder Familie) Fr. 100.—

Bürgerrechtsentlassung

- Verwaltungsgebühren (Einzelperson, Ehepaar oder Familie) Fr. 50.—

### 2.2.2 Mediothek

- Jahresabonnement Einheimische pro Jahr Fr. 50.—
- Jahresabonnement Auswärtige pro Jahr Fr. 60.—
- Kinder bis 16 Jahren gebührenfrei  
(einmalige Ausweisgebühr von Fr. 5.—)

Nach Ablauf der Ausleihfrist werden folgende Mahngebühren (pro Medium) verrechnet:

- Alle Medien, inkl. elektronische Spiele, Spielfilme Fr. 1.—

Es gelten folgende Ausleihfristen:

- Spielfilme 7 Tage
- Alle übrigen Medien 4 Wochen

Es gelten folgende ergänzende Ausführungsbestimmungen zum Gebührenbezug:

- Das Jahresabonnement ist gültig für alle im gleichen Haushalt lebenden Personen;
- Alle Ausleihen sind im Abopreis inbegriffen;
- Defekte Medien werden verrechnet;

- Pro Mahnung werden folgende Gebühren verrechnet
  - briefliche Mahnung Fr. 3.—
  - Mahnung per Mail Fr. 2.—
- Vorhergehende Mahngebühren werden bei 2. oder 3. Mahnungen aufgerechnet;
- Nach erfolgloser 3. Mahnung werden die Medien inkl. Mahngebühren in Rechnung gestellt.

### 2.2.3 Mitteilungsblatt

- Jahresabonnement Auswärtige pro Jahr Fr. 40.—

Für die Beiträge der Evang.-ref. und der katholischen Kirche sowie der Sekundarschule Niederhasli Niederglatt werden folgende Gebühren verrechnet:

- Pro Monat ½ A4-Seite bzw. 1 ½ Spalten gratis
- A4-Seite bzw. 3 Spalten: Fr. 200.—
- ½ A4-Seite bzw. 1 ½ Spalten: Fr. 100.—
- 1/3 A4-Seite bzw. 1 Spalte: Fr. 50.—

## 2.3 Ressort Bildung

### 2.3.1 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden marktgerechte Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden in separaten Reglementen und Beschlüssen festgehalten. Es betrifft dies:

- Elternbeiträge für Blockflötenunterricht gemäss Reglement Blockflötenunterricht
- Elternbeiträge für Freifächer gemäss Reglement über die Freifachkurse
- Elternbeiträge für Skilager gemäss Reglement Schneelager
- Elternbeiträge für Verpflegung bei Heimplatzierungen gemäss Primarschulpflegebeschluss

### 2.3.2 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Für Dienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- Im Archiv/Dossier Arbeitszeugnisse herausuchen und kopieren Fr. 70.—
- Klassenlisten, erstellt aus Archivunterlagen Fr. 100.—
- Klassenlisten, erstellt aus EDV-Programm Fr. 50.—
- Schulbestätigungen aktuelle Schüler gebührenfrei
- Schulbestätigungen ehemalige Schüler nach Aufwand (Fr. 30.— - 100.—)
- Schulzeugnisse für aktuelle Schüler gebührenfrei
- Schulzeugnisse, erstellt aus Archivunterlagen Fr. 120.—
- Nachträglich nochmals verlangter Steuerausweis für TS-Kosten Fr. 30.—

### 2.3.3 Schulgänzende Betreuung

Für die Tagesstrukturen gelten die Ansätze gemäss Tarifblatt für Tagesstrukturen der Primarschule Niederhasli.

### 2.3.4 Vermietung von Räumlichkeiten und Anlagen

Pro Reservationsgesuch wird eine Bearbeitungsgebühr (BG) von Fr. 50.— verrechnet. Davon ausgenommen sind lediglich Wochenendbelegungen mit Halbtages- resp. Tagesansätzen sowie offiziell registrierte Dorfvereine. Die Primarschulpflege kann in begründeten Fällen individuelle Lösungen bzw. Pauschalen im Sinne dieser Verordnung festlegen.

#### Spezielle Bedingungen für ortsansässige Vereine

Ortsansässige Vereine haben gemäss Benützungsgreglement ein nicht übertragbares Recht auf zwei gebührenfreie Veranstaltungen pro Kalenderjahr in der Mehrzweckhalle Seehalde und deren Ausenanlage. Eignet sich die Mehrzweckhalle Seehalde nicht, kann mittels Gesuch die Nutzung für andere Räumlichkeiten der Gemeinde beantragt werden. Ausnahmebewilligungen werden nach Absprache mit dem zuständigen Ressort durch die Abteilung Präsidiales erteilt.

Weitere Nutzungen werden nach Tarif verrechnet.

#### Turnhallen Linden, Rossacker, Zentralschulhaus

Offiziell registrierte Dorfvereine

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Montag bis Freitag	Fr. 0.—	Fr. 0.—		Fr. 0.—
½ Tag			Fr. 230.—	Fr. 0.—
1 Tag			Fr. 270.—	Fr. 0.—

Auswärtige Vereine / Institutionen

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Montag bis Freitag	Fr. 100.—	Fr. 500.—		Fr. 50.—
½ Tag			Fr. 230.—	Fr. 0.—
1 Tag			Fr. 270.—	Fr. 0.—

Kommerzielle Nutzung

Montag bis Freitag	Fr.40.—/Std.	Fr. 600.—		Fr. 50.—
½ Tag			Fr. 400.—	Fr. 0.—
1 Tag			Fr. 700.—	Fr. 0.—

Gebührenreduktion am Wochenende für Dauermieter, wenn sie die Anlage bereits kennen und über einen Schlüssel verfügen:

Reduktion Fr. 40.—

Spielwiesen / Aussenanlagen Linden, Rossacker, Zentralschulhaus

Offiziell registrierte Dorfvereine

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Montag bis Freitag	Fr. 0.—	Fr. 0.—		Fr. 0.—
½ Tag (inkl. Duschen/Garderoben)			Fr. 190.—	Fr. 0.—
½ Tag (ohne Duschen/Garderoben)			Fr. 0.—	Fr. 50.—
1 Tag (inkl. Duschen/Garderoben)			Fr. 230.—	Fr. 0.—
1 Tag (ohne Duschen/Garderoben)			Fr. 0.—	Fr. 50.—

Auswärtige Vereine / Institutionen

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Montag bis Freitag	Fr. 0.—	Fr. 0.—		Fr. 0.—
½ Tag (inkl. Duschen/Garderoben)			Fr. 190.—	Fr. 0.—
½ Tag (ohne Duschen/Garderoben)			Fr. 0.—	Fr. 50.—
1 Tag (inkl. Duschen/Garderoben)			Fr. 230.—	Fr. 0.—
1 Tag (ohne Duschen/Garderoben)			Fr. 0.—	Fr. 50.—

Kommerzielle Nutzung

inkl. Duschen/Garderoben	Fr.40.—/Std.	Fr. 312.—	Fr. 60.—/Std.	Fr. 50.—
ohne Duschen/Garderoben	Fr.20.—/Std.	Fr. 156.—	Fr. 30.—/Std.	Fr. 50.—

Mehrzweckraum Schulhaus Oberhasli

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Vereine und Institutionen	Fr. 0.—	Fr. 0.—	Fr. 0.— **	Fr. 50.—
Kommerzielle Nutzung	Fr.20.—/Std.	Fr. 312.—	Fr.30.—/Std. **	Fr. 50.—

Rhythmikraum Kindergarten Spitz

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Vereine und Institutionen	Fr. 0.—	Fr. 0.—	Fr. 0.— **	Fr. 50.—
Kommerzielle Nutzung	Fr.20.—/Std.	Fr. 312.—	Fr.30.—/Std. **	Fr. 50.—

\*\* Belegungen am Wochenende sind lediglich in Ausnahmefällen resp. für Dauermieterinnen möglich. Die Reinigung ist Sache der BenutzerInnen. Bei ungenügender Reinigung wird ein Betrag von Fr. 40.— pro Stunde für zusätzliche Aufwände verrechnet.

Singsaal Schulhaus Rossacker und Zentralschulhaus

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Vereine und Institutionen				
Montag bis Freitag	Fr. 0.—	Fr. 0.—		Fr. 50.—
½ Tag			Fr. 190.—	Fr. 0.—
1 Tag			Fr. 230.—	Fr. 0.—

Kommerzielle Nutzung	Fr.20.—/Std.	Fr. 312.—	Fr. 30.—/Std.	Fr. 50.—
<u>Luftschutzkeller Schulhaus Rossacker</u>				
Vereine und Institutionen	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Montag bis Freitag	Fr. 0.—	Fr. 0.—		Fr. 50.—
½ Tag			Fr. 190.—	Fr. 0.—
1 Tag			Fr. 230.—	Fr. 0.—
Kommerzielle Nutzung	Fr.20.—/Std.	Fr. 312.—	Fr. 30.—/Std.	Fr. 50.—
Pauschale Jahresgebühr inklusive Wochenende				Fr. 600.—
<u>Pausenhalle Schulhaus Rossacker</u>				
	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Vereine und Institutionen	Fr. 0.—	nicht möglich	Fr. 0.—	Fr. 50.—
Kommerzielle Nutzung	Fr.20.—/Std.	nicht möglich	Fr. 30.—/Std.	Fr. 50.—

## 2.4 Ressort Finanzen

### 2.4.1 Kanzlei- und Verwaltungsgebühren

- Dienstleistungen im Bereich Steuern ab 30 Min. / Fall Regieansatz Ziff. 2.1.7
- Löschung einer Betreibung Fr. 40.—
- Nachforschungsauftrag für nicht zuweisbare Zahlungen Fr. 40.—
- Steuerauskunft bei Einbürgerungsgesuchen Fr. 80.—
- Steuerausweis für ein Jahr (ohne Datensperre, kein Spezialverfahren) Fr. 40.—
- Steuerausweis für ein Jahr (mit Datensperre, einfaches Spezialverfahren) Fr. 80.—
- Steuerausweis für ein Jahr (mit Datensperre, komplexes Spezialverfahren) Fr. 120.—
- Zuschlag für Steuerausweise für jedes weitere Jahr Fr. 20.—

## 2.5 Ressort Gesellschaft

### 2.5.1 Bestattungskosten

Die Gebühren richten sich grundsätzlich nach der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.  
Ergänzend gelten folgende Tarife:

- Familiengrab (maximal 1 Erdbestattung) Fr. 6'000.—
- Familiengrab (nur Urnen) Fr. 5'000.—
- Grabkreuz (Differenzbetrag zur Standardbeschriftungstafel) Fr. 40.—
- Zweiter Leichentransport nach Aufwand  
(falls durch Angehörige gewünscht)

- Sarg (Differenzbetrag zum Gemeindesarg) nach Aufwand
- Urne (Differenzbetrag zu Standardurnen (Ton und Holz) und wenn mehrere Urnen gewünscht) nach Aufwand

Folgende Gebührentarife gelten nur für auswärtige Personen, die in Niederhasli bestattet werden möchten:

- Erdgrab Fr. 800.—
- Kindergrab Fr. 600.—
- Urnengrab Fr. 600.—
- Gemeinschaftsgrab kostenlos
- Benützung Aufbahrungshalle Niederhasli (Kosten pro Tag) Fr. 40.—
- Urnennischenwand Fr. 400.—

Zuzüglich Pauschalbeträge für Arbeitsaufwände des Betriebs Werke bei Bestattungen auswärtiger Personen:

- Erdgrab Fr. 2'500.—
- Urnengrab Fr. 400.—
- Gemeinschaftsgrab NH Fr. 350.—
- Gemeinschaftsgrab OH Fr. 350.—
- Urnennischenwand Fr. 350.—
- Kindergrab Urne Fr. 400.—
- Kindergrab Sarg Fr. 700.—
- Urne in ein bestehendes Grab Fr. 400.—

## 2.5.2 Kadaverbeseitigung

Kleintiere bis 25 kg können kostenlos in der kommunalen Kadaversammelstelle entsorgt werden. Die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Tierkadaver ab 25 kg werden dem Tierhalter mit einem Verwaltungskostenzuschlag von Fr. 20.— weiterverrechnet.

## 2.5.3 Lebensmittelkontrolle

Seit 1. Januar 2020 ist das Kantonale Labor Zürich für die Lebensmittelkontrollen und deren Verrechnungen zuständig. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif des Kantonalen Labors Zürich sowie der Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-gesetzgebung vom 5. März 2019.

## 2.5.4 Seebadi Haslisee

- Einzeleintritt Erwachsene (ab 18 Jahren) Fr. 5.—
- Einzeleintritt Kinder und Jugendliche (ab 6 Jahren) Fr. 1.50
- Einzeleintritt Senioren (ab 65 Jahren) Fr. 4.—

• 10-er Abo Erwachsene	Fr.	40.—
• 10-er Abo Senioren	Fr.	30.—
• 20-er Abo Erwachsene	Fr.	70.—
• 20-er Abo Senioren	Fr.	55.—
• 20-er Abo Kinder und Jugendliche	Fr.	20.—
• Saison-Abo Erwachsene (nur für Einheimische)	Fr.	60.—
• Saison-Abo Senioren (nur für Einheimische)	Fr.	50.—
• Saison-Abo Kinder und Jugendliche (nur für Einheimische)	Fr.	30.—

## 2.6 Ressort Hochbau und Planung

### 2.6.1 Grundlagen

Die Gebühren für die Prüfung eines Bauvorhabens oder eines Bau- und Planungsgeschäfts berechnet sich nach dem gesamten Aufwand dafür. Der Aufwand wird unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips mit dem Bauentscheid definitiv und abschliessend festgesetzt.

Die Höhe der Baubewilligungs-/Bearbeitungsgebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme. Bei Gebäuden ist die Bausumme gemäss Baukostenplan (BKP) 2 und 3 (BKP 2 und BKP 3) resp. der Versicherungssumme der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) massgebend. Erweist sich die im Baugesuch angegebene Bausumme als zu niedrig (mehr als 10 % Abweichung), kann die entsprechende Gebühr anhand der Schätzungsanzeige der kantonalen Gebäudeversicherung GVZ nachverrechnet werden. Sie berechnet sich nach dem errechneten Rauminhalt (SIA 416 für Flächen und Volumen von Gebäuden) und aus den Baukostenschätzungen aufgrund des Baukostenindex zur Zeit der Einreichung des Baugesuchs. Im Gesuchsformular sind Bausummen und Kubatur (sofern sich eine solche bestimmen lässt) entsprechend anzugeben.

Werden die Gebühren nach Aufwand erhoben, setzen sich diese aus den Verwaltungsansätzen nach Ziff. 2.1.6 und den Kosten externer Fachstellen zusammen, sofern über dem Mindestansatz.

### 2.6.2 Gebühren Bauentscheide

Gebühren für (Bau-)Gesuche im Anzeige- oder Meldeverfahren resp. bei Bausumme bis und mit Fr. 75'000.—:

• Gesuche mit minimalem Aufwand, inkl. ordentliche Baukontrolle, z.B. Sichtschutzwände, einzelne Dachflächenfenster etc.	Fr.	250.—
• Gesuche ohne Koordination interner/externer Fachstellen, zzgl. Kontrollen	Fr.	400.—
• Gesuche mit Koordination interner/externer Fachstellen, zzgl. Kontrollen	Fr.	800.—
• Gesuche für Energiegewinnungsanlagen (nicht Fossil)		keine Gebühren

#### Gebühren mit degressivem Staffeltarif

Bausumme total	Ansatz	Gebühren total
• bis und mit 75'000	pauschal	Fr. 800

• für weitere 75'001 – 250'000	8 ‰	Fr.	800 – 2'200
• für weitere 250'001 – 500'000	7 ‰	Fr.	2'200 – 3'950
• für weitere 500'001 – 1'000'000	6 ‰	Fr.	3'950 – 6'950
• für weitere 1'000'001 – 2'000'000	5 ‰	Fr.	6'950 – 11'950
• für weitere über 2'000'000	2 ‰	Fr.	11'950 – 20'000*

\*die Maximalgebühr gilt pro Gebäude

Bei Überbauungen mit mehreren Gebäuden berechnet sich die Gebühr entsprechend dem Ansatz, jedoch maximal Fr. 20'000.— pro Gebäude.

#### Baukontrollen

Für die ordentlichen Baukontrollen werden zusätzlich 100 %, wenn nur eine Schlusskontrolle durchgeführt werden muss 50 %, der Bewilligungsgebühren verrechnet. Die Verrechnung erfolgt zusammen mit dem Bauentscheid. Die Gebühren für die ordentlichen Baukontrollen sind auch dann zu entrichten, wenn die Baubewilligung nachträglich erteilt wird.

- zusätzliche Kontrollen, nach Aufwand, mind. Fr. 200.—

#### Gebührenausschluss

Im Baubewilligungsverfahren sind insbesondere nachstehende Gebühren nicht inbegriffen und werden nach Aufwand in den entsprechenden Entscheiden festgelegt:

- Gutachten, Modelle, spezielle Expertisen usw.
- Gebühren anderer Behörden
- Bewilligungsgebühren resp. Aufwendungen externer Kontrollorgane für spezielle, baurechtliche Bewilligungen und Nebenbewilligungen wie Brandschutz, Liftanlagen, Projektänderungen, Schutzraumbeurteilung/-aufhebung etc.
- Einmessung des Schnurgerüsts
- Ersatzabgaben Schutzraum- und Parkplatzbaupflicht
- Nachführung amtliche Vermessungen

#### Gebühren für Einzelentscheide

Für Einzelentscheide werden die Gebühren nach Aufwand festgelegt, mind.:

• Bewilligungen für sämtliche fossile Feuerungsanlagen	Fr.	150.—
• Periodische Feuerschau mit Mängelverfügung	Fr.	130.—
• Feuerwerk-Lager- und -verkaufsbeurteilung	Fr.	80.—
• Kontrollgebühr zu Feuerwerk-Lager- und Verkauf	Fr.	80.—
• Veranstaltungen mit feuerpolizeilichen Kontrollen	Fr.	200.—
• Änderung/Festlegung Hausnummern ausserhalb Baubewilligungsverfahren (Lieferung und Anschläge von Hausnummern gebührenfrei)	Fr.	250.—
• Nachkontrolle periodische Schutzraumüberprüfung mit Mängel	Fr.	130.—
• Parzellierungsbewilligungen	Fr.	150.—
• Projektänderungen	Fr.	150.—
• Wiedererwägungsgesuche	Fr.	150.—

- Andere behördliche Entscheide Fr. 300.—

Bei folgenden Entscheiden wird neben den Aufwendungen des Kontrollorgans folgende pauschale Verwaltungsgebühren festgelegt:

- Kanalisationsanschlussbewilligung ausserhalb Baubewilligungsverfahren Fr. 150.—
- Wasseranschlussbewilligung ausserhalb Baubewilligungsverfahren Fr. 150.—
- Bewilligung Aufzugsanlagen Einzelanlage Fr. 150.—  
mehrere Anlagen Fr. 225.—

#### Verweigerung eines Gesuchs

Bei einer Verweigerung eines Baugesuchs oder eines anderen Gesuchs beträgt die Gebühr 70 % der unter Ziffer 2.6.2 genannten Ansätze.

#### Rückzug eines Gesuchs

Beim Rückzug eines Baugesuchs oder eines anderen Gesuchs vor Erteilung eines Entscheids wird die Gebühr, entsprechend dem generierten Aufwand und den aufgelaufenen Kosten, erhoben, mindestens 10 % der unter Ziffer 2.6.2 genannten Ansätze.

#### Weitere Gebühren

Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen

- Insertionskosten, pauschal Fr. 130.—
- Rechtskraftbescheinigung, pauschal Fr. 50.—
- Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte, pauschal einmalig Fr. 50.—

Bei folgenden Bau- und Planungsgeschäften können nach vorzeitiger Ankündigung Gebühren nach Aufwand in Rechnung gestellt werden:

- Begleitung privater Ortsplanungsbegehren
- Begleitung von Quartierplänen
- Begleitung von UVP-Projekten
- Amtshandlungen, gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung
- Weiterverrechnung von Aufwendungen anderer Behördenstellen, zzgl. Verwaltungsaufwand nach Ziff. 1.3.
- Erteilung von Auskünften und Beratungen von Gesuchstellern oder ihren Vertretern ist bis zu 60 Minuten pro Fall kostenlos. Beratungen, die über dieses Ausmass hinausgehen, werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

### **2.6.4 Nachführung des Vermessungswerks / Mutationen**

Die Geometerarbeiten werden gemäss den jeweils gültigen Tarifen für die amtliche Vermessung verrechnet.

Unterhalt am Vermessungswerk (inkl. Versicherungen), Inkasso- und Verwaltungsaufwand

- Zuschlag auf den Detail-Schlussbetrag des Nachführungsgeometers 10 %

## 2.6.5 Anschlussgebühren Wasser und Abwasser, Bezug Bauwasser

Die Anschlussgebühren Wasser sowie die Gebühren für den Bezug des Bauwassers werden entsprechend dem Gebührenreglement zur Verordnung über die Wasserversorgung erhoben.

Die Anschlussgebühren Abwasser werden entsprechend der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerungsanlagen erhoben.

Diese Gebühren werden mit der Baubewilligung definitiv oder als Kautions in der mutmasslichen Höhe festgesetzt. Die Abrechnung der Kautions erfolgt nach Abschluss des Bauvorhabens.

## 2.6.6 Haftung

Für Bewilligungs- und Baukontrollgebühren sowie Kautions haften Gesuchsteller, Bauherrschaft und Grundeigentümer solidarisch.

## 2.7 Ressort Liegenschaften

### Spezielle Bedingungen für ortsansässige Vereine

Ortsansässige Vereine haben gemäss Benützungreglement ein nicht übertragbares Recht auf zwei gebührenfreie Veranstaltungen pro Kalenderjahr in der Mehrzweckhalle Seehalde und deren Ausenanlage. Eignet sich die Mehrzweckhalle Seehalde nicht, kann mittels Gesuch die Nutzung für andere Räumlichkeiten der Gemeinde beantragt werden. Ausnahmegewilligungen werden nach Absprache mit dem zuständigen Ressort durch die Abteilung Präsidiales erteilt.

Weitere Nutzungen werden nach Tarif verrechnet.

### 2.7.1 Vermietung Mehrzweckraum Werkgebäude Oberhasli

<u>Saal mittel (2/3)</u>	<u>einmalig</u>	<u>Quartal</u>
• Einheimische Privatpersonen und Dorfvereine	Fr. 100.—	Fr. 200.—
• Auswärtige Privatpersonen und Vereine	Fr. 200.—	Fr. 300.—
• Dorfvereine mit kommerzieller Nutzung	Fr. 200.—	Fr. 300.—
• Kommerzielle Nutzung (z. B. öffentliche Kurse)	Fr. 300.—	Fr. 600.—

  

<u>Saal gross (3/3)</u>	<u>einmalig</u>	<u>Quartal</u>
• Einheimische Privatpersonen und Dorfvereine	Fr. 150.—	Fr. 300.—
• Auswärtige Privatpersonen und Vereine	Fr. 250.—	Fr. 500.—
• Dorfvereine mit kommerzieller Nutzung	Fr. 250.—	Fr. 500.—
• Kommerzielle Nutzung (z. B. öffentliche Kurse)	Fr. 500.—	Fr. 1'000.—

<u>Küche pauschal</u>	<u>je Nutzung</u>	
• Einheimische Privatpersonen und Dorfvereine	Fr.	40.—
• Auswärtige Privatpersonen und Vereine	Fr.	100.—
• Dorfvereine mit kommerzieller Nutzung	Fr.	100.—
• Kommerzielle Nutzung (z.B. öffentliche Kurse)	Fr.	100.—

<u>Technische Einrichtungen Bühne</u>		
• Einheimische Privatpersonen und Dorfvereine	Fr.	50.—
• Auswärtige Privatpersonen und Vereine	Fr.	50.—
• Dorfvereine mit kommerzieller Nutzung	Fr.	50.—
• Kommerzielle Nutzung	Fr.	100.—

<u>Technische Einrichtungen Bühnenbeleuchtung</u>		
• alle	Fr.	50.—

<u>Depot</u>		
• alle	Fr.	200.—

## 2.7.2 Vermietung Schützenhaus Salen, Oberhasli

Die Mietgebühren richten sich nach dem Gebührenreglement über die Benützung der Schützenstube, welches durch die Betriebskommission Salen erlassen wird.

## 2.7.3 Vermietung Waldhütte Oberhasli (inkl. Feuerholz)

• Einheimische Privatpersonen und Dorfvereine (ohne Depot)	Fr.	60.—
• Auswärtige Privatpersonen und Vereine	Fr.	100.—
• Depotleistung	Fr.	100.—

## 2.7.4 Vermietung Freizeitzentrum Huebwiesen

Einzelvermietungen Mehrzweckraum EG

• Mit Küche inklusive Geschirr	Fr.	200.—
--------------------------------	-----	-------

Dauervermietungen Mehrzweckräume EG und OG (ohne Küche)

<u>Ganzer Tag pro Woche</u>	<u>Quartal</u>	<u>Jahr</u>
• Einheimische Privatpersonen und Dorfvereine ohne kommerzielle Nutzung	Fr. 200.—	Fr. 750.—
• Dorfvereine mit kommerzieller Nutzung	Fr. 300.—	Fr. 1'000.—
• Privat- und Fachpersonen mit kommerzieller Nutzung	Fr. 500.—	Fr. 1'800.—

Halber Tag pro Woche	Quartal	Jahr
• Einheimische Privatpersonen und Dorfvereine ohne kommerzielle Nutzung	Fr. 150.—	Fr. 550.—
• Dorfvereine mit kommerzieller Nutzung	Fr. 200.—	Fr. 750.—
• Privat- und Fachpersonen mit kommerzieller Nutzung	Fr. 400.—	Fr. 1'400.—
• Zusätzliche Benützung Küche Mehrzweckraum EG	pro Quartal	Fr. 150.—

## 2.8 Ressort Sicherheit

### 2.8.1 Einwohnerdienste

Es werden folgende Kanzleigebühren verrechnet:

• Anmeldung, damit abgegolten Abmeldung und Adresswechsel	Fr.	40.—
• Elektronische Umzugsmeldung	Fr.	40.—
• Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, damit abgegolten Abmeldung sowie Adresswechsel (Wochenaufenthalt, Grenzgänger)	Fr.	100.—
• Auszüge aus dem Einwohnerregister Wohnsitzbestätigung (Einzelperson) Wohnsitzbestätigung (Einzelperson inkl. minderjähriger Kinder) Lebensbescheinigungen (Ausdruck durch Bereich Einwohnerdienste) Handlungsfähigkeitszeugnis Aufenthaltsausweis	Fr.	30.—
• Lebensbescheinigung vorgedrucktes Formular		gebührenfrei
• Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften	Fr.	30.—
• Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	Fr.	30.—
• Aufforderung zur Erfüllung der Drittmeldepflicht (Einreichen von Ein- und Auszugsanzeigen)	Fr.	30.—
• Auskünfte aus dem Einwohnerregister (Adressauskunft); - Voraussetzungslos von Daten einer Person an Private - Wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt oder von Daten mehrerer Personen an Private - an Behörden und Ämter	Fr.	15.—  Fr. 30.— gebührenfrei
• Auskünfte über Personendaten in Listenform an Dorfvereine und gemeinnützige Organisationen		gebührenfrei
• Gesuch Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle	Fr.	20.—
• Notariatseinträge	Fr.	20.—
• Suisse ID; Identitätsprüfung	Fr.	20.—
• SBB; Haushaltprüfung	Fr.	10.—
• Weiterverrechnung von Porti bei Versand		nach Aufwand
• Hüllen für Ausländerausweise pro Stück		gebührenfrei

- ID-Foto mit gemeindeeigenem Handy Fr. 10.—

## 2.8.2 Abgaben auf gebranntes Wasser

Die Abgaben werden gestützt auf die Verordnung zum Gastgewerbegesetz (935.12, § 15) erhoben.

## 2.8.3 Feuerwehr

Die Gebühren richten sich nach dem Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen. Ergänzend gilt: Für den ersten Fehlalarm einer Anlage werden keine Gebühren erhoben. Anschliessend werden die Gebühren gemäss Kostentarif der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich verrechnet.

## 2.8.4 Schutzräume

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für Schutzräume (Aufhebung von Schutzräumen, Beratungstätigkeiten des Schutzraum-Kontrollorgans etc.) werden die Kosten nach effektivem Aufwand verrechnet. Bei der Weiterbelastung von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, wird ein Verwaltungszuschlag von 15 %, mind. Fr. 150.— erhoben.

## 2.8.5 Gastgewerbepatente

- Festwirtschaftspatent 1. Tag Fr. 50.—
- Festwirtschaftspatent pro Folgetag Fr. 20.—
- Gastwirtschaftspatent Fr. 150.—
- Klein- und Mittelverkaufspatent Fr. 100.—
- Patentübertragung / -änderung Fr. 100.—

## 2.8.6 Hinausschieben der Schliessungsstunden

- vorübergehende Polizeistundenverlängerung Einzeltag/Wochenende Fr. 50.—
- vorübergehende Polizeistundenverlängerung pro Folgetag Fr. 20.—
- dauernde Polizeistundenverlängerung pro Jahr Fr. 2000.—

## 2.8.7 Hunde

Die Hundesteuer richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden. Ergänzend gelten folgende Bestimmungen:

- Hundesteuer für den ersten Hund pro Wohnung oder Haushalt Fr. 100.—
- Hundesteuer für jeden weiteren Hund pro Wohnung oder Haushalt Fr. 140.—
- Administrationskosten und kantonale Abgabe je Hund Fr. 60.—
- Verspätete Anmeldung eines Hundes Fr. 40.—

## 2.8.8 Nachtparkgebühren

- Personenwagen (PW), Kleinlastwagen bis 3.5 t,  
3-rädrige Motorfahrzeuge und Motorräder pro Monat Fr. 50.—
- Lastwagen (LKW), Anhänger aller Art,  
Wohnwagen und ähnliche Fahrzeuge pro Monat Fr. 130.—

## 2.8.9 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren werden gemäss Anhang zur Verordnung des Bundesrates über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, SR 514.541) erhoben.

- Ablehnung von Gesuchen Fr. 100.—

## 2.8.10 Weitere polizeiliche Bewilligungen/Bearbeitungen/Verfügungen

- Nacht- und Sonntagsarbeit Fr. 50.—
- übrige Bewilligungen/Bearbeitungen/Verfügungen Fr.100.— bis 500.—
- Expresszuschlag Fr. 100.—

Für offiziell registrierte Dorfvereine und gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Niederhasli werden keine Gebühren für die Bearbeitung von Gesuchen erhoben. Bei Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke kann die Bewilligungsinstanz auf Gebühren verzichten oder diese reduzieren. Für Gesuche, die weniger als zwei Wochen vor dem Termin eingeholt werden, wird in jedem Fall ein Expresszuschlag erhoben.

## 2.8.11 Taxi

- Taxibewilligung pro Jahr Fr. 150.—

## 2.9 Ressort Soziales

### 2.9.1 Kanzlei- und Verwaltungsgebühren

- Gebühr für Bestätigungen Sozialhilfebezug pro Person/Formular Fr. 20.—

### 2.9.2 Aufsichtswesen Kinderkrippen und Kinderhorte

- Erstmalige Prüfung eines Gesuchs für eine Betriebsbewilligung  
für private Kinderkrippe / Kinderhort, pro Stunde Regieansatz
- Aufsichtsbesuche pro Stunde  
(angemeldet und unangemeldet, inkl. Berichterstattung) Regieansatz
- Bewilligungserneuerung /-ablehnung pro Stunde Regieansatz

## 2.10 Ressort Tiefbau und Landschaft

### 2.10.1 Abfall- / Kehrichtentsorgung

#### Kehricht-Grundgebühren

- pro Wohnung Fr. 100.—
- pro Einfamilienhaus Fr. 100.—
- pro Betrieb Fr. 100.—

#### Kehrichtsackgebühren

Die Gebühren für Kehrichtsäcke werden durch die IGKSG (Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühren) festgesetzt.

#### Sammelbehälter Kunststoffabfall

Sackvolumen	Einzelpreis	Rolle (10 Stück)
35 l	Fr. 1.70	Fr. 16.50
60 l	Fr. 2.40	Fr. 24.—
110 l	Fr. 3.90	Fr. 38.60

#### Containermarken für grössere private Abfahren

- 1x Leerung Container oder Kehricht bis 80 kg (inkl. MwSt) Fr. 40.—

#### Gewerbekehricht

- Montage Datenträger (einmalig) (exkl. MwSt.) Fr. 100.—
- Pauschale für Leerung (exkl. MwSt.) Fr. 5.—
- Kehricht pro Kilo (exkl. MwSt.) Fr. 0.45

Die Gebühren werden quartalsweise von einem externen Dienstleister abgerechnet.

#### Gebührenmarken für Sperrgut (erhältlich bei Einwohnerdiensten)

Sperrgut, bis zu einer Länge von max. 1.80 m, kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Das Sperrgut ist mit den selbstklebenden Gebührenmarken zu versehen.

Pro 5 kg Sperrgut ist eine Sperrgutmarke à Fr. 2.— aufzukleben.

Bei grösseren Mengen kann das Sperrgut in Absprache mit der Gemeindeverwaltung und auf Voranmeldung auf Rechnung entsorgt werden.

- Mindestrechnungsbetrag: Fr. 50.—

#### Gebühren Recyclinghof

- Sperrgut und Holz pro 5 kg Fr. 2.—
- Bauschutt, mineralische und ähnliche Stoffe ab 50 kg Fr. —.30 / kg

Kontrollgebühren für nicht gebührenpflichtige Kehrrietsäcke

Die Kontrollgebühr für nicht gebührenpflichtige (ungültige) Kehrrietsäcke und Gebinde beträgt pro Kontrolle und Einheit Fr. 200.—.

## 2.10.2 Anschlussgebühren Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung

Die Tarifsätze für die Anschlussgebühren an die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung sowie die Benutzungsgebühren der beiden Versorgungsbetriebe werden in der Verordnung über die Wasserversorgung sowie der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen bzw. den entsprechenden Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

## 2.10.3 Festbankgarnituren

Spezielle Bedingungen für ortsansässige Vereine

Ortsansässige Vereine haben zwei Mal pro Kalenderjahr ein nicht übertragbares Recht auf eine kostenlose Nutzung der Festbänke.

Einwohner

- Grosser Festbank (5 m) Fr. 10.—
- Kleiner Festbank (2.5 m) Fr. 5.—
- Marktstand Fr. 10.—
- Liefergebühren pauschal Fr. 40.—

Auswärtige

- Grosser Festbank (5 m) Fr. 20.—
- Kleiner Festbank (2.5 m) Fr. 10.—
- Marktstand Fr. 20.—
- keine Lieferung, muss abgeholt werden

## 2.10.4 Strassenunterhalt

Für Grabenaufbrüche auf öffentlichem Grund wird folgende Gebühr erhoben

- Bewilligungsgebühr Grabenaufbrüche auf öffentlichem Grund Fr. 150.—

Für die Wiederinstandstellung der Strassen kann eine Kautions wie folgt erhoben werden:

- Strassenaufbruch (pro m<sup>2</sup>) Fr. 500.—
- Abschlüsse (pro Laufmeter) Fr. 200.—

Die Abrechnung der Kautions erfolgt nach Abschluss des Bauvorhabens.

Für weitergehende Beanspruchungen des öffentlichen Grunds gelten die Ansätze der kantonalen Sondergebrauchsverordnung.

### 2.10.5 Verrechnungsansätze Fahrzeuge / Maschinen

• Bagger pro Stunde	Fr.	130.—
• Beton pro Schubkarre	Fr.	20.—
• Geröll pro Schubkarre	Fr.	15.—
• Jeep mit Anhänger pro Stunde	Fr.	165.—
• Kompressor pro Stunde	Fr.	35.—
• Leitungs- und Leckortung pro Stunde	Fr.	25.—
• Strassenwischmaschine pro Stunde	Fr.	180.—
• Wandkies pro Schubkarre	Fr.	10.—
• Jahresgebühren für Veloabstellplatz für Elektrovelos	Fr.	20.—
• Depot für Schlüssel Veloabstellplatz für Elektrovelos	Fr.	20.—

### 2.10.6 Familiengärten

Für die Bewilligung von Bauten und Anlagen, sofern kein formelles Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden muss, werden folgende Gebühren erhoben:

• Gartenhäuser und gedeckte Sitzplätze	Fr.	225.—
• Übrige Bauten und Anlagen	Fr.	50.—

### 2.10.7 Fischerei

• Jahrespatent	Fr.	150.—
• Tageskarten	Fr.	13.—
• Duplikat bei Verlust		gebührenfrei
• Verlust des Schlüssels		nach Aufwand

## 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### 3.1 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung. Bei den Baukontrollgebühren gilt die Baueingabe als Auslöser der Leistung.

### 3.2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. August 2025 in Kraft und ersetzt dadurch das Gebührenreglement vom 19. Dezember 2017.

2. Dieses Gebührenreglement wird per 1. August 2025 in Kraft gesetzt.
3. Dieser Beschluss wird im Sinne von § 7 Gemeindegesetz unter Bekanntgabe der Beschwerdefrist veröffentlicht. Anschliessend ist das Reglement auf der Website der Gemeinde, mit der Nummerierung 600.1.1, innerhalb der systematischen Rechtssammlung zum Download aufzuschalten.

**Verteiler**

- Verwaltungspersonal, per E-Mail
- 

GEMEINDERAT NIEDERHASLI



Gemeindepräsident  
Daniel T. Wüest



Gemeindeschreiber  
Patric Kubli

Versand: 30. Juni 2025